99089053000000, 99089053000000

Zeugenladung

Heruntergeladen am 25.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/11002392/L100012

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089053000000, 99089053000000
Leistungsbezeichnung I	Zeugenladung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Gerichtliche Verfahren, Anzeige und Klage (1150200), Gerichtliche Entscheidungen (2140300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/BJNR006290950.html#BJNR006290950BJNG000701309
Teaser	Wer als Zeugin/Zeuge in einem Straf-/ Zivilprozess geladen ist, ist verpflichtet zum genannten Termin zu erscheinen.
Volltext	Wenn Sie als Zeugin/Zeuge in einem Straf- oder Zivilprozess geladen werden, sind Sie verpflichtet, zu dem genannten Termin zu erscheinen. Bei Ihrem Ausbleiben müssen Sie damit rechnen, dass ein Ordnungsgeld – bei Nichtzahlung sogar Ordnungshaft – verhängt wird und Ihnen die Kosten des Termins, in dem wegen Ihrer Abwesenheit nicht verhandelt werden konnte, auferlegt werden. Ferner kann Ihr Ausbleiben eine zwangsweise Vorführung durch die Polizei zur Folge haben. Zeuginnen/Zeugen sind grundsätzlich zur Aussage verpflichtet. Ein Zeugnisverweigerungsrecht haben nur nahe Angehörige des Angeklagten/der Angeklagten bzw. der Prozessparteien. Hierüber werden Sie zu Beginn Ihrer Aussage belehrt. Sie brauchen auch keine Angaben zu machen, durch die Sie sich selbst oder einen Ihrer nahen Angehörigen in die Gefahr bringen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Wenn Sie am Tag des Termins wegen eines schwerwiegenden Verhinderungsgrundes (z. B. wegen einer ernsthaften Erkrankung) nicht erscheinen können, unterrichten Sie das Gericht bitte umgehend. Von der Pflicht, zum Termin zu erscheinen, sind Sie erst befreit, wenn Ihnen dies vom Gericht ausdrücklich mitgeteilt wird; im Zweifel empfiehlt sich eine telefonische Rückfrage. Als Zeugin/Zeuge haben Sie einen Anspruch auf Entschädigung (z. B. Ersatz von Fahrtkosten), der innerhalb von drei Monaten ab der Vernehmung geltend gemacht werden muss. Über die Einzelheiten werden Sie im Zusammenhang mit Ihrer Ladung informiert.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	

Modul	Sachverhalt
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	An das Gericht, das Sie als Zeugin/Zeugen geladen hat. https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Witness summons, Zeugenladung